

**Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Einbau einer Schmutzwasserleitung in den Grundwasserschutzzonen S2 und S2B der Quelle im Haag (Altreuquelle), Gemeinde Selzach**

1. Der Einwohnergemeinde Selzach wird die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222.1 lit. a GSchV für die Abwasserentsorgung erteilt, die Schmutzwasserleitung im Gebiet "Haag" inkl. Hausanschlüsse innerhalb der Schutzzonen S2 und S2B (zwischen KS 607 und KS 613) der Quelle Haag (Altreuquelle) der Brunnengenossenschaft Altreu auf GB Selzach Nrn. 5214, 5226, 5363 und 90079 zu bauen, unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
  - a) Die Bauausführung hat nach den am 4. August 2006 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben im Bericht des Büros WAM Partner, 4500 Solothurn, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der im folgenden Punkt h) umschriebenen Änderungen. Signifikante Abweichungen in der Linienführung sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
  - b) Die im genehmigten Schutzzone nreglement (RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994) festgelegten Nutzungseinschränkungen und Auflagen sind einzuhalten.
  - c) Das Merkblatt "**Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)**" bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
  - d) Die Grösse der offenen Baugrube (Graben) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
  - e) Der offen gefräste Graben ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
  - f) In den offenen Graben dürfen keinerlei Bauabfälle als Auffüllmaterial deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten. Das Versickern von Regenabwasser in der offenen Baugrube (Graben) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
  - g) Der offene Graben ist nach dem Verlegen der Leitung raschmöglichst mit Aushubmaterial zu füllen, so dass die natürliche Schutzwirkung der durch die Bautätigkeit entfernten Deckschichten nahtlos wiederhergestellt wird.
  - h) Im Bereich der Schutzzonen S2 und S2B darf ausschliesslich ein Doppelrohrsystem mit Elektroschweissmuffen und entsprechenden Kontrollschächten mit Doppelwandboden eingebaut werden. Dies gilt sowohl für die Hauptleitung als auch für die Hausanschlussleitungen. Der Plan *Abwasserentsorgung Gebiet Haag; Bauprojekt; Situation 1:1000, Änderungsdatum 27.07.06* ist für die Bauausführung entsprechend zu ändern und das Amt für Umwelt mit einem geänderten Plan zu bedienen.
  - i) Die bauliche Ausführung der Leitung hat so zu erfolgen, dass die Dichtigkeit des Doppelrohrsystems jederzeit im Zwischenraum vom Medium- und Mantelrohr resp. zu den Kontrollschächten überprüft werden kann.

- j) Bezüglich der Dichtigkeit ist das Merkblatt „**Dichtigkeitsprüfung von Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen (Zone S)**“ verbindlich zu beachten.

- k) Der einwandfreie Zustand der Schmutzwasserleitung inkl. Hausanschlüsse ist durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen. Dabei ist, je nach Ergebnis der Zustandskontrolle, die Dichtheit periodisch zu prüfen. Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten.
  - l) Für die Sanierung von Abwasserkanalisationen ist die VSA-Richtlinie „Qualitätssicherung bei Sanierungs- und Instandsetzungsmassnahmen an nicht begehbaren Kanalisationen“ massgebend.
  - m) Die Ausnahmewilligung für den Einbau der Schmutzwasserleitung inkl. Hausanschlüssen in den Schutzzonen S2 und S2B der Quelle Haag (Altrenquelle) gilt auf unbestimmte Zeit.
  - n) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
  - o) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
2. Mit den Bauarbeiten und der Nutzung darf nach § 7 Abs. 3 WRV erst nach der Zustellung der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung begonnen werden.
3. Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.